



trevista

Treuhand, Revision & Steuerrechtspraxis

Tel. 056 633 02 33
Fax 056 633 83 70
www.trevista.ch
info@trevista.ch
MWSt-Nr. CHE-106.346.377 MWST

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz (revMWSTG)

Inkrafttreten: 1. 1. 2018

Einleitung

Das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz umfasst verschiedene Änderungen in den Bereichen Steuerpflicht, Steuerausnahmen, Verfahren und Datenschutz. Es soll insbesondere die mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen gegenüber den ausländischen Konkurrenten beseitigen. Die Teilrevision bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen keine wesentlichen Änderungen.

Überblick über die wichtigsten Änderungen

Ausweitung der Steuerpflicht (Art. 10 MWSTG)

Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, werden ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch steuerpflichtig.

Beginn und Ende der Steuerpflicht (Art. 14 MWSTG)

Neu gelten betreffend Beginn und Ende der Steuerpflicht unterschiedliche Regelungen für Unternehmen mit bzw. ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland.

Option der Steuerpflicht (Art. 22 MWSTG)

Von der Steuerpflicht ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert werden (optieren).

Reduzierter Steuersatz (Art. 25 MWSTG)

Der reduzierte Steuersatz von 2,5 % findet neu Anwendung für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher.

Abzug fiktiver Vorsteuern (Art. 28 MWSTG)

Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.

Bezugssteuer (Art. 45 MWSTG)

Bezüglich der Lieferungen wird die Bezugssteuer neu nur noch auf Lieferungen unbeweglicher Gegenstände angewendet.

Neu werden bisher nicht steuerpflichtige Personen, die im Kalenderjahr für mehr als CHF 10'000 der Bezugssteuer unterliegende Leistungen beziehen, auf jeden Fall bezugssteuerpflichtig.

Entwicklung der Mehrwertsteuersätze ab 1.1.2018

Vorbemerkungen

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde die Reform der Altersvorsorge 2020 und die Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der MWST abgelehnt. Dies hat dazu geführt, dass die MWST-Sätze nicht – wie vom Bund geplant – auf dem bisherigen Niveau bleiben, sondern erstmals gesenkt werden (wenn auch nur vorübergehend).

Neue Steuersätze (Art. 25 MWSTG)

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

	bisher	neu
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,5 %
Sondersatz (für Beherbergungsleistungen)	3,8 %	3,7 %

Saldosteuersätze (Art. 37 MWSTG)

Die ESTV hat die Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten ebenfalls angepasst. Acht von zehn Sätzen fallen tiefer aus (vgl. beiliegende Aufstellung sowie Hinweis auf PDF,274 kB,27.9.2017).

Grundsätzliches

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung (auch Zeitpunkt der Lieferung).

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Diese Grundsätze sind von der ESTV graphisch dargestellt worden (vgl. beil. Skizze).

Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31.12.2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Solche für Leistungen, die ab dem 1.1.2018 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31.12.2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1.1.2018 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an den Kunden als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

Periodische Leistungen

Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden, wie z. B. Service- und Wartungsverträge, sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuerreduktion hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Umsetzung der neuen, reduzierten Steuersätze

Die steuerpflichtigen Unternehmen müssen eine Reihe von organisatorischen Anpassungen in den Buchhaltungs- und MWST-Abrechnungssystemen vornehmen, eventuell unter Beizug von Software-Spezialisten. Zusätzlich sind auch Verträge und weitere MWST-relevante Dokumente zu überprüfen und eventuell anzupassen.

Die zu treffenden administrativen Massnahmen beinhalten unter anderem:

- Umstellung der im System hinterlegten Steuersätze für die Fakturierung
- Eventuell Anpassung der im System hinterlegten Saldosteuersätze
- Leistungsabgrenzung per 31.12.2017 (nicht abgerechnete Arbeiten)
- Mehrwertsteuerkonforme Abwicklung von Teilzahlungen und Vorauszahlungen,
- Korrekte Rechnungserstellung im Dezember 2017 und Januar 2018

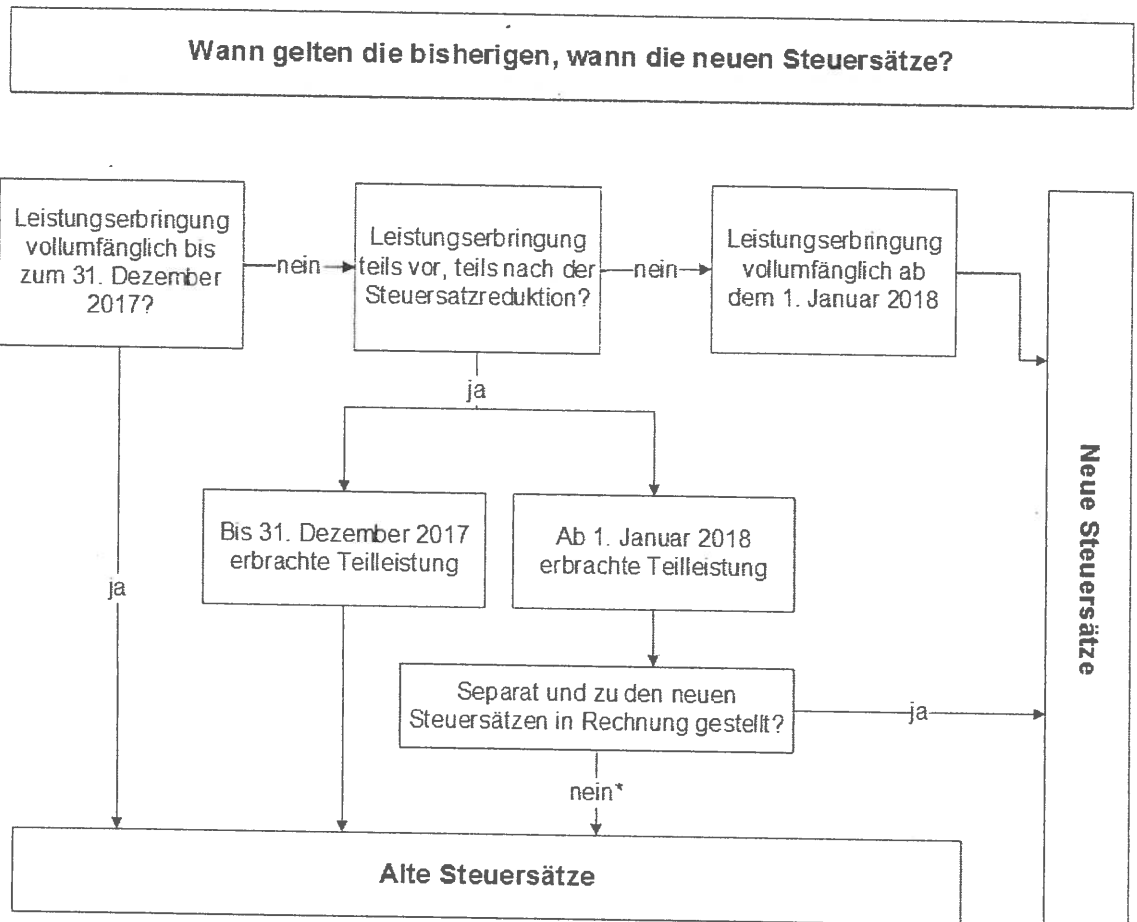
Berikon, 5. Oktober 2017

Beilagen:

- Graphik zur Leistungserbringung
- Auflistung Saldosteuersätze

Quellennachweis:

- MWST-Info 19 zur Steuersatzänderung per 1.1.2018 der ESTV
- MWST Bulletin Swiss VAT AG
- MWST-INFO 2017/06 VON GRAFFENRIED
- veb.ch 3/2017



* Berichtigung von falsch ausgewiesenen Steuersätzen gemäss Ziffer 2 möglich

5.2 Saldosteuersätze

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Reduktion der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2017	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Infolge der Steuersatzreduktion werden zudem die in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angepasst.

	Bisherige Limite bis 31.12.2017	Neue Limite ab 1. Januar 2018
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'020'000	CHF 5'005'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 109'000	CHF 103'000

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss Artikel 37 Absatz 4 MWSTG abgelaufen ist.